

Bekanntmachung über die Änderung der Bezeichnung und des sachlichen Zuständigkeitsbereichs des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Verpackungsmitteln^{*)}

Vom 20. Dezember 1999

1. Der Heimarbeitsausschuss erhält folgende Bezeichnung:
„Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Verpackungsmitteln und Fest- und Dekorationsartikeln“.
2. Der sachliche Zuständigkeitsbereich erhält folgende Fassung:
 - „a) Die Herstellung von Verpackungsmitteln (Tüten, Beutel, Kartonagen u. ä.) und verwandten Erzeugnissen aus Papier, Pappe und Kunststoff sowie buchbinderische Hilfsarbeiten (einschließlich der bei der Herstellung von Büroartikeln aus Papier, Pappe, Kunststoff oder anderen Austauschstoffen sonstigen anfallenden Tätigkeiten wie Komplettieren von Schreibmappen, Einziehen von Spiralen, Lochen, Montieren u. ä.) und das Kleben von Musterkarten, soweit sie nicht von der Textilindustrie vergeben werden; eingeschlossen sind alle damit in Verbindung stehenden Abpackarbeiten.
 - b) Das Herstellen und Verpacken von
 - aa) Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe (ausgenommen Papiermaché);
 - bb) Etiketten und Glückwunschkarten und ähnlichen Artikeln einschließlich aller Teil- und Nebenarbeiten, sowie das Sortieren und Eintüten von Briefmarken, Sammelbildchen und Aufklebern einschließlich Nebenarbeiten.“
3. Die Änderungen treten am 01. Januar 2000 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1999

IIIa 2-32032-20

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Im Auftrag

Dr. Engels

^{*)} Vgl. Bekanntmachungen vom 27. Mai 1981 (BAnz. Nr. 103 vom 5. Juni 1981), vom 10. Juni 1991 (BAnz Nr. 110 vom 19 Juni 1991).